

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Postfach 10 52 61 • 70045 Stuttgart

Oberfinanzdirektion Baden-Württemberg
Betriebsleitung Bundesbau Baden-Württemberg
Heinrich-von-Stephan-Str. 11a
79100 Freiburg

per E-Mail

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum
45-01-00	ORR Dango	0711 5210-1683	BAIUDBwKompZBauMgmtSK4@bundeswehr.org	21.08.2026

Betreff: Infrastrukturvorhaben zur Erweiterung der Alb-Kaserne in Stetten am kalten Markt um das „Baufeld West“;
hier: Bescheid über die Zulassung des Bauvorhabens mit Waldumwandlung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrem Antrag vom 27.10.2025 auf Genehmigung der Erweiterung der Alb-Kaserne in Stetten am kalten Markt um ein „Baufeld West“ sowie der dafür notwendigen Waldumwandlung ergeht folgender

Bescheid über die Zulassung des Bauvorhabens mit Waldumwandlung

1. Dem Antrag vom 27.10.2025 wird entsprochen.
2. Die Genehmigung erfolgt unter nachstehenden Nebenbestimmungen. Die Bestimmungen sind Folge des mit dem Antrag zur Genehmigung des Vorhabens eingereichten UVP-Berichts mitsamt seiner Anlagen. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil der Zulassungsentscheidung.

2.1. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

2.1.1. VM1: Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen

- 2.1.1.1. Angrenzende Flächen und Biotopstrukturen sind während der Baumaßnahme zu schonen und sind - wenn nötig - durch Absperrungen zu schützen.
- 2.1.1.2. Flächen für die Baustelleneinrichtungen und Lagerflächen für Oberboden werden nach Möglichkeit auf den unmittelbaren Eingriffsbereich beschränkt. Darüber hinaus erforderliche Flächen sind möglichst klein zu halten und in unempfindlichen Bereichen anzulegen.
- 2.1.1.3. Der Baubetrieb ist so zu organisieren, dass unvermeidbare Bodenbelastungen (z.B. Verdichtungen) auf das engere Baufeld beschränkt bleiben. Ein Befahren der Fläche soll bei möglichst trockener Witterung bzw. unter der Verwendung von Baggermatten oder ähnlichem sowie mit Hilfe von geeigneten Maschinen (Stand der Technik) erfolgen.
- 2.1.1.4. Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge in Boden und Grundwasser bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial ausgeschlossen sind.



**BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN
DER BUNDESWEHR**

**KOMPETENZZENTRUM
BAUMANAGEMENT
STUTTGART**

REFERAT K 4

Nürnberger Straße 184
70374 Stuttgart

Postfach 10 52 61
70045 Stuttgart

Tel. +49 (0) 711 5210-0
Fax +49 (0) 711 5210-581817
FspNBw 90-5200-88

WWW.BUNDESWEHR.DE



- 2.1.1.5. Sofern anfallender Boden nicht direkt wieder eingebaut werden kann, ist unbelasteter Bodenaushub soweit möglich einer seiner Eignung entsprechenden Verwertung zuzuführen. Unbrauchbare und/oder belastete Böden sind von verwertbarem Aushub zu trennen und einer Aufbereitung bzw. geordneten Entsorgung zuzuführen.
- 2.1.1.6. Für das Vorhaben ist gemäß Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz BW im weiteren Verfahren ein Bodenschutzkonzept zu erstellen. Eine bodenkundliche Baubegleitung zu Gewährleistung der korrekten Umsetzung des Bodenschutzkonzeptes wird empfohlen.
- 2.1.2. VM2: Niederschlagswasserbewirtschaftung
Unbelastetes Oberflächenwasser ist ortsnahe mit einer vorgeschalteten Muldenversickerung oder einer anderen technischen Vorbehandlungen (z. B. Filtersubstrate) dem Grundwasser zuzuführen bzw. in Zisternen oder Löschwassertanks zu sammeln. Eine direkte Einleitung ins Grundwasser ohne erfolgte Vorbehandlung ist nicht statthaft. Das Entwässerungskonzept ist mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.
- 2.1.3. VM3: Bauzeitenregelung zur Vermeidung von Individuenverlusten oder Störung von Brutvögeln und Fledermäusen
Rodungsarbeiten sind zum Schutz von Brutvögeln und Fledermäusen nur im Zeitraum vom 01.11. – 28./29.02. zulässig.
- 2.1.4. VM4: Vermeidung raumwirksamer Lichtemissionen und insektenfreundliche Beleuchtung
Bei der Außenbeleuchtung sind insektenfreundliche Lichtquellen zu verwenden. Die Außenbeleuchtungen sind so zu konstruieren, dass der Lichtstrahl überwiegend von oben und nach unten geführt wird und nur die zu beleuchtende Fläche angestrahlt wird. Horizontal oder diffus und ungerichtet strahlende Lampen dürfen nicht verwendet werden. Generell müssen geschlossene Leuchten verwendet werden. Insgesamt sind Beleuchtungsumfang und -intensität sowie die nächtliche Beleuchtungsdauer auf das notwendige Maß zu beschränken.
- 2.1.5. VM5: Schutz von Ameisen
Ameisenhaufen besonders geschützter Arten sind im Sinne des allgemeinen Vermeidungsgebotes vor einer Inanspruchnahme des Baufelds von einer fachkundigen Person umzusiedeln.
- 2.2. Ausgleichsmaßnahmen
- 2.2.1. AM1: Naturnahe Gestaltung der nicht bebauten Flächen
Auf den Flächen unmittelbar um die Gebäude herum sowie 5 m beidseitig des zu errichtenden Zauns im Norden und Westen müssen Fettwiesen mittlerer Standorte angelegt werden. Angrenzend an die Fettwiesen auf der Zauninnenseite sind artenreiche Säume anzulegen. Zentral zwischen den Gebäuden und Straßen muss eine Mischung aus artenreichen Saumstrukturen und Gehölz- bzw. Strauchpflanzungen vorgesehen werden, vgl. Abbildung 9 der EA-Bilanz in Anlage 1 zum UVP-Bericht.

2.3. Planexterne Kompensationsmaßnahmen

2.3.1. EKM1: Wiederherstellung und Aufwertung eines Magerrasens zugleich Maßnahme zum vorgezogenen Ausgleich von Beeinträchtigungen (CEF) für den Schwarzfleckigen Ameisen-Bläuling

Es muss vor dem Eingriff eine 400 m westlich des Eingriffsbereiches zwischen der Ringstraße und dem Zubringer zur Ringstraße gelegene Teilfläche von 2.613 m² des Flurstücks 3132 der Gemarkung Stetten gemäß EA-Bilanz in Anlage 1 zum UVP-Bericht bis zur ursprünglichen Waldgrenze (ältere und höhere Bäume) von jüngeren Gehölzaufwüchsen (Gebüsch und Gestrüpp) freigestellt werden. Anschließend ist die Fläche zusammen mit dem bereits brachliegenden Magerrasen zu beweidern und nachzupflegen. Neben der Kompensation ist Ziel der Maßnahme auch eine neue Habitatfläche für den Schwarzfleckigen Ameisen-Bläuling, der im Eingriffsbereich Lebensraum verliert.

2.3.2. Entwicklung eines Magerrasens

Es muss eine 850 m südöstlich des Eingriffsbereiches gelegene Teilfläche von 4.725 m² des Flurstücks 3132 der Gemarkung Stetten gemäß EA-Bilanz in Anlage 1 zum UVP-Bericht, welche bisher relativ unregelmäßig als Magerweide in heterogener Ausprägung beweidet wird, zukünftig mit zwei Durchgängen jährlich beweidet und nachgepflegt werden. Eine verbuschte Fläche ist freizustellen und ebenfalls in die Beweidung einzubeziehen. Ziel ist die Entwicklung eines Magerrasens.

2.3.3. Entwicklung einer Magerwiese

Es muss eine 950 m südöstlich des Eingriffsbereiches gelegene Teilfläche von 4.000 m² der Flurstücke 1176/1, 1177/1, 1178/1, 1179/5 und 3132 der Gemarkung Stetten gemäß EA-Bilanz in Anlage 1 zum UVP-Bericht, welche bislang als Fettwiese bewirtschaftet ist und überwiegend gemulchte wird, zukünftig durch eine zweischürige Mahd bewirtschaftet werden, so dass sich eine Magerwiese etablieren kann. Auf eine Nachpflanzung der vorhandenen Obstbäume soll verzichtet werden.

2.3.4. EKM2: Umbau Fichtenbestand als Waldausgleich und zugleich Kohärenzausgleich für Eingriff ins Vogelschutzgebiet

Zum Waldausgleich ist ein Waldumbau auf einer 11,36 ha großen Fläche im Nordwesten des ehemaligen Truppenübungsplatzes Münsingen auf Flurstück 11 der Gemarkung 7840 Gutsbezirk Münsingen gemäß Anlage 6 zum UVP-Bericht durchzuführen. Vorzusehen ist ein Waldumbau des Nadelbaum-Bestands (Biototyp 59.40) zum Buchenwald basenreicher Standorte (Biototyp 55.20) durch Pflanzung von Rotbuche und Weißtanne im Unterwuchs. Die Fichten im Bestand sind entsprechend dem Aufwuchs von Buche und Tanne sukzessive zu entnehmen, wobei der Waldumbau nach ca. 25 Jahren abgeschlossen sein soll. Die Maßnahme dient gleichzeitig als Kohärenzmaßnahme für den Eingriff in das Vogelschutzgebiet.

3. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Begründung

I. Sachverhalt

Der Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Das Staatliche Hochbauamt Stuttgart plant im Auftrag der Bundeswehr in 72510 Stetten am kalten Markt die Erweiterung des bestehenden Liegenschaftskomplexes um ein „Baufeld West“ im Südwesten der Albkaserne um mehrere Gebäude in Richtung des Truppenübungsplatzes „Heuberg“. Die bauliche Maßnahme umfasst die Herrichtung, Erschließung und Umzäunung einer Fläche von ca. 4,4 ha sowie die Errichtung mehrerer Gebäude. Für die Maßnahme ist eine Umwandlung von insgesamt ca. 31.160 m² Waldfläche vorgesehen.

Im Regionalplan des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben ist das Vorhabengebiet als „Sonderfläche Bund“ dargestellt sowie als Vorranggebiet für besondere Waldfunktionen nach PS 3.2.2 Z (2) bzw. für Naturschutz und Landschaftspflege nach PS 3.2.1 Z (2) festgesetzt. Im Flächennutzungsplan der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Stetten am kalten Markt – Schwenningen ist das Vorhabengebiet gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Truppenübungsplatz ausgewiesen.

Mit Schreiben vom 27.10.2025 beehrte die Antragstellerin die Genehmigung von Neubau und Erschließung unter Umwandlung der dafür erforderlichen Waldflächen. In diesem Zuge wurden folgende, für das Bauvorhaben entscheidungserhebliche Unterlagen vorgelegt:

- Erläuterungsbericht (Kurzbeschreibung des Vorhabens)
- UVP-Bericht mit Anlagen
- Fachbeitrag Artenschutz
- FFH Verträglichkeitsprüfung Prüfschritt 1 (Vorprüfung) für das angrenzende FFH-Gebiet
- Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung für das Vogelschutzgebiet

Diese Unterlagen waren Gegenstand der öffentlichen Beteiligung nach § 18 UVPG. Mit Bekanntmachung vom 05.11.2025 wurden die Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. §§ 5 Abs. 1, 7 Abs. 2 i.V.m. Anlage 1, Ziffer 17.2.3, Spalte 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie die Formalitäten des Beteiligungsverfahrens veröffentlicht. Alle maßgeblichen Planunterlagen wurden in der Zeit vom 20.11.2025 bis einschließlich 19.12.2025 gemäß § 19 UVPG zu jedermanns Einsicht innerhalb der üblichen Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung Niederstetten ausgelegt sowie gemäß § 20 UVPG auf der Internetseite des Umweltprüfungsportals des Bundes unter der Adresse <https://www.uvp-portal.de/> zur allgemeinen Einsicht veröffentlicht. Die betroffene Öffentlichkeit konnte bis spätestens einen Monat



nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich 19.01.2026 gemäß § 21 Abs. 1-2 UVPG Einwendungen gegen das Vorhaben erheben. Auf die Auslegung sowie die Möglichkeit zur Stellungnahme wurde durch ortsübliche Bekanntmachung hingewiesen. Die in ihrem Aufgabenbereich betroffenen Behörden wurden mit Schreiben vom 05.11.2025 gemäß § 17 UVPG aufgefordert, zum Vorhaben Stellung zu nehmen. Um Stellungnahme gemäß § 45 Abs. 2 BWaldG wurde die höhere Forstbehörde des Landes durch den Bundesforstbetrieb Heuberg mit Schreiben vom 12.11.2025 gebeten.

Stellungnahmen wurden übersendet von den Regierungspräsidien Freiburg und Tübingen, dem Regionalverband Bodensee-Oberschwaben und dem Landratsamt Sigmaringen.

Das Regierungspräsidium Freiburg, Forstdirektion hat als höhere Forstbehörde im Trägerverfahren nach § 45 Abs. 2 BWaldG mit Schreiben vom 21.11.2025 erklärt, dass es der geplanten dauerhaften Waldumwandlung zustimme, sofern ein forstrechtlicher Ausgleich gem. § 9 Abs. 3 LWaldG unverzüglich nach Vollzug der Waldumwandlung, spätestens jedoch bis zum 30.11.2028 vollzogen werde.

Durch „Abteilung 2 - Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen“ beim Regierungspräsidium Tübingen wurden mit Schreiben vom 17.12.2025 entgegenstehende Ziele der Raumordnung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben mitgeteilt. Bei dem Vorhaben handele sich um einen Zielverstoß gegen das Vorranggebiet für besondere Waldfunktionen nach PS 3.2.2 Z (2) sowie das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege nach PS 3.2.1 Z (2).

Die Stellungnahme des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben vom 17.12.2025 lautete dahingehend, dass das Plangebiet im nördlichen Bereich großflächig durch ein Vorranggebiet für besondere Waldfunktionen nach PS 3.2.2 Z (2) des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben überlagert sei und im Westen in ein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege gemäß PS 3.2.1 des Regionalplans hineinrage. Der Planung stünden die genannten Ziele der Raumordnung entgegen.

Das Landratsamt Sigmaringen legte eine gesammelte Stellungnahme seiner Fachbereiche vom 19.01.2026 vor.

Der Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz stellte die geltende Rechts- und Verordnungslage dar, empfahl eine frühzeitige Abstimmung des Entwässerungskonzeptes und wies darauf hin, dass Rigolen nur mit einer vorgeschalteten Muldenversickerung zulässig seien. Hinsichtlich der Beseitigung des gewerblichen Abwassers seien die einzelnen Bauvorhaben dem Fachbereich zur Stellungnahme vorzulegen. Mit Schmutzfrachten kontaminiertes Wasser sei aus Vorsorgegründen in die Sammelkläranlagen einzuleiten. Das Plangebiet befinde sich im Wasserschutzgebiet „Heuberg“,



Zone III. Die Festlegungen in der zugehörigen Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Tübingen vom 10.05.1989 seien zu beachten. Aufgrund der Projektgröße und des Umfangs der erforderlichen Eingriffe in das Schutzgut Boden sei die Erstellung eines Bodenschutzkonzepts sowie eine bodenkundliche Baubegleitung erforderlich. Aufgrund der militärischen Nutzung und der starken anthropogenen Überprägung müsse mit entsorgungsrelevanten Erdaushubmassen gerechnet werden. Der schutzgutübergreifende Ausgleich des Eingriffs in das Schutzgut Boden in Höhe von 242.992 Ökopunkten gemäß EA-Bilanz in Anlage 1 zum UVP-Bericht werde unter Hinweis auf die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde mitgetragen. Anfallende Bauabfälle, Bauschutt und Abbruchmaterial müssten getrennt gesammelt und einer Verwertung zugeführt bzw. als Abfall entsorgt werden. Die unter Naturschutzbehörde könne dem Vorhaben auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen noch nicht zustimmen. Der Ausgleichsfläche EKM2 könne nicht zugestimmt werden, da gemäß der Ökoko-Konto-Verordnung (ÖKVO) ein Waldumbau von einem Fichtenforst in einen Buchenwald nicht ökokontofähig sei. Zudem seien Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern, z.B. über eine dingliche Sicherung im Grundbuch. Die Art der rechtlichen Sicherung ergebe sich nicht aus den Antragsunterlagen. Die EKM2 (Umbau Fichtenbestand) liege im Vogelschutzgebiet „Mittlere Schwäbische Alb“ und damit in einem anderen Vogelschutzgebiet als das Vorhaben. Kohärenzsicherungsmaßnahmen sollten jedoch vorrangig im selben Vogelschutzgebiet umgesetzt werden. Es müsse deshalb begründet werden, weshalb nicht innerhalb desselben Vogelschutzgebiets eine Kohärenzsicherungsmaßnahme umgesetzt werden könne. Im Hinblick auf andere Vorhaben mit Summationswirkung sei lediglich ein Teilgebiet des Truppenübungsplatzes betrachtet worden. Das ausgewiesene Vogelschutzgebiet sei deutlich größer. Es müsse fachlich begründet werden, weshalb in diesem Fall das Teilgebiet als Referenz betrachtet werden könne. Das Vorhaben benötige ferner eine Ausnahmeentscheidung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG, vor deren Erteilung die Anhörung der anerkannten Naturschutzverbände erforderlich sei. Zum Ausgleich der Überplanung gesetzlich geschützter Biotope werde vorgeschlagen, dass die Offenlandbiotope im Verhältnis 1:1 bzw. bei Mähwiesen in Abhängigkeit des Erhaltungszustands mindestens im Verhältnis 1:1,5 auszugleichen seien. Die CEF-Maßnahme für den Schwarzfleckige Ameisen-Bläuling müsse vor dem Eingriff umgesetzt und voll funktionsfähig sein. Es fehle zudem an Angaben zur Untersuchung von Habitatbäumen oder Horstbäumen sowie Vorkommen der Haselmaus im Vorhabengebiet.

Der Fachbereich Landwirtschaft weise daraufhin, dass bei Erforderlichkeit weiterer Ausgleichsmaßnahmen landwirtschaftliche Nutzflächen möglichst geschont werden sollten.

Der Fachbereich Forst schließe sich der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg, Forstdirektion, vom 21.11.2025 an und bringe keine weiteren Auflagen oder Hinweise vor.

Der Fachbereich Vermessung und Flurneuordnung bitte darum zu prüfen, ob die betroffenen Flurstücke 3132/2 und 3132 im Grundbuch ein Grundstück bilden. Unabhängig davon empfehle die untere Vermessungsbehörde, die genannten Flurstücke zu verschmelzen.

Dem Vorhaben entgegenstehenden Zielen der Raumordnung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben wurde durch den Vorhabenträger mit Schreiben vom 12.02.2026 an das Regierungspräsidium Tübingen sowie den Regionalverband Bodensee-Oberschwaben widersprochen. Mit Schreiben vom 19.02.2026 bestätigte der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, dass aufgrund des Widerspruchs keine Bindungswirkung durch das Vorranggebiet für besondere Waldfunktionen nach PS 3.2.2 Z (2) sowie für Naturschutz und Landschaftspflege nach PS 3.2.1 Z (2) für den Vorhabenträger bestünde.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen wurden im Rahmen des nach §§ 18 Abs. 1 S. 4 UVPg, 73 Abs. 6 S. 1 VwVfG vorgeschriebenen Termins am 02.03.2026 um 10:30 Uhr in der Theodor-Heuss-Kaserne, Nürnberger Str. 184, 70374 Stuttgart erörtert. Zu dem zuvor öffentlich bekanntgemachten Termin wurden die Behörden, Betroffenen sowie namentlich bekannten Urheber von Einwendungen oder Stellungnahmen durch Schreiben vom 12.02.2026 gemäß §§ 18 Abs. 1 S. 4 UVPg, 73 Abs. 6 S. 3 VwVfG eingeladen. Mit der erschienenen Vertreterin des Landratsamts Sigmaringen wurden die im Wege der Stellungnahme gemachten Vorschläge diskutiert und deren Berücksichtigung vereinbart.

Mit Schreiben vom 16.03.2026 wurde der gesamte Sachverhalt zu einer zusammenfassenden Darstellung gemäß § 24 UVPg zusammengetragen und daraus eine Begründete Bewertung gemäß § 25 UVPg abgeleitet, welche dieser Entscheidung zugrunde liegt.

II. Rechtliche Würdigung

Die Entscheidung über die Durchführung des Bauvorhabens und der damit einhergehenden Waldumwandlung auf Zwecken der Verteidigung dienenden Flächen steht im pflichtgemäßen Ermessen der Bundeswehrverwaltung. Als Bundesoberbehörde des Bundesministeriums der Verteidigung ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) zuständig für Infrastrukturangelegenheiten. Nachdem die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 4 UVPg unselbstständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren nach UVP-rechtlichem Projektbegriff ist, folgt daraus die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Zulas-



sung oder Ablehnung des Vorhabens gemäß § 26 UVPG. Da sowohl die zuständige Behörde der Umweltverträglichkeitsprüfung als auch der Vorhabenträger im Auftrag des Bundes agieren, ist die Unabhängigkeit des Behördenhandelns durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherzustellen. Eine Funktionstrennung wurde durch den Einsatz unterschiedlicher, unabhängig voneinander operierender Organisationseinheiten für die Erarbeitung des UVP-Berichts und für die Durchführung der weiteren Verfahrensschritte gewährleistet.

Für die Umwandlung von mehr als 3 ha Wald im Sinne des § 45 Abs. 2 BWaldG bestand die Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht gemäß §§ 5 Abs. 1, 6 S. 1 i.V.m. Anlage 1, Ziffer 17.2.3, Spalte 2 UVPG. In einer Gesamtschau der standortbezogenen Auswirkungen des Vorhabens sowie der Vorbelastung gemäß § 11 Abs. 5 UVPG durch die Maßnahme „Langzeitanlage Minenfeld“ war eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Der vorgelegte UVP-Bericht erfüllt die Anforderungen des § 16 Abs. 1, 3 i. V. m. Anlage 4 UVPG.

Die in Waldumwandlungs- und UVP-Verfahren erforderliche Beteiligung der höheren Forstbehörde bzw. in ihrem Aufgabenbereich betroffenen Behörden und der Öffentlichkeit ist ordnungsgemäß durchgeführt worden. Die Stellungnahmen sowie der Erörterungstermin haben keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass das Vorhaben erhebliche Umweltauswirkungen haben kann, die nicht mittels eines – auf dem UVP-Bericht basierenden und auf Grundlage der Beteiligung angepassten – Maßnahmenkonzepts vermieden, minimiert oder kompensiert werden könnten.

Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen.

Die Ermächtigung zur Entscheidung über die Umsetzung von Bauvorhaben folgt aus dem Verteidigungsauftrag des Bundes gemäß Artikel 87a Abs. 1 S. 1 Grundgesetz und erfordert nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts eine Planrechtfertigung. Dem Erfordernis der Planrechtfertigung ist Rechnung getragen, wenn das Vorhaben vernünftigerweise geboten erscheint, d.h. insbesondere, wenn ein Bedarf besteht, die Maßnahme also objektiv erforderlich ist. Die Tatbestandsvoraussetzungen decken sich insoweit mit denen der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag des Waldes gemäß § 9 Abs. 1 BWaldG, wo die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers gegen das öffentliche Erhaltungsinteresse abzuwägen sind.

Im Rahmen der Refokussierung der Bundeswehr auf die Landes- und Bündnisverteidigung infolge des völkerrechtswidrigen Angriffs Russlands auf die

Ukraine bedingt die militärische Auftragserfüllung am Standort Stetten am kalten Markt den Neubau von Instandsetzungshallen mit zugehörigem Logistikzentrum und angeschlossenen Funktionsbereichen sowie Hallenvorfeldern und Fahrzeugabstellflächen.

Das Erweiterungs- und Umbauvorhaben stellt sich in Ermangelung vergleichbar geeigneter Alternativen auch als erforderlich dar. Der Umfang der Erweiterung wurde anhand der prognostizierten Bedarfe der im Aufwuchs befindlichen Streitkräfte auf das unbedingt erforderliche Maß begrenzt. Auch durch zusätzliche bauliche oder technische Maßnahmen ist kein Kapazitätsaufwuchs realisierbar, der eine Erweiterung obsolet machen würde. Innerhalb des Liegenschaftskomplexes steht keine entsprechend große Fläche zur Bebauung zur Verfügung. Aktuell sind alle bestehenden Gebäude in Nutzung und im Rahmen des neuen Wehrdienstes werden weitere Nachverdichtungen notwendig, daher kann eine Fläche in erforderlicher Größe auch nicht über den Abbruch von Bestandsinfrastruktur geschaffen werden. Alternative Flächen entlang der bestehenden Liegenschaftsgrenze scheiden aus. Im Süden grenzen die Ringstraße und der Bundeswehr-Verkehrsübungsplatz direkt an, die Flurstücke im Osten und Nordosten sind in landwirtschaftlicher Nutzung und nicht im Eigentum des Bundes. Im Norden befinden sich auf dem Truppenübungsplatz Heuberg Schießbahnen und ein Heranrücken ist aus Gründen der Schießsicherheit nicht möglich. Die Erweiterung einer bestehenden Liegenschaft lässt zudem grundsätzlich geringere Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaft erwarten, als die Neuerschließung. Durch die Errichtung eines neuen Standortes wird zusätzlicher Naturhaushalt verbraucht und beeinträchtigt. Aufgrund der internen Betriebs- und Funktionsabläufe sind die Nutzungen zudem in direktem räumlichem Zusammenhang umzusetzen. Die Maßnahme ist sicherheitsrelevant und nur im militärischen Sicherheitsbereich zulässig. Aus Gründen der militärischen Sicherheit ist die geplante Infrastruktur zwingend angrenzend zur Bestandsbebauung zu errichten. Bedingt durch die sicherheitsempfindliche Nutzung und das damit einhergehend hohe Risiko von Spionage- und Sabotageversuchen ist ein absicherungsfreundlicher Aufbau der Liegenschaft von zentraler Bedeutung. Das geplante Baufeld West gliedert sich direkt an die östlich gelegenen bestehenden Funktionsbereiche an, welche organisatorisch in direktem Zusammenhang stehen. Dies wird im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend berücksichtigt und daher die geplante Standorterweiterung gegenüber einer Neuerschließung bevorzugt.

Für die Bewertung der Angemessenheit dieser Ermessensentscheidung ist eine Betrachtung der potentiell eingeschränkten Schutzgüter einschließlich diesbezüglich getroffener Maßnahmen notwendig.



BUNDESWEHR

Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit: Hinsichtlich der Erholungsnutzung ist das Planungsgebiet, wie auch der gesamte Standort- und Truppenübungsplatz, potentiell geeignet. Da es sich jedoch um militärisches Gelände handelt, das von der Öffentlichkeit nicht betreten oder befahren werden darf, findet auch keine Erholungsnutzung statt und das Gebiet hat dahingehend keine Funktion. Die überwiegend durch Beweidung stattfindende Bewirtschaftung der Offenlandflächen des Plangebietes stellen zwar eine landwirtschaftliche Nutzung und einen entsprechenden Wert für den Menschen dar, der Fokus liegt hier jedoch eher in der Landschaftspflege als in der landwirtschaftlichen Produktion. Mit dem Vorhaben entfällt die Nutzung des Plangebiets durch die Forstwirtschaft. Die land- und forstwirtschaftlichen Einschränkungen sind aufgrund der Größe des Vorhabens zu vernachlässigen. Das Regierungspräsidium Freiburg hat als höhere Forstbehörde daher wie das Landratsamt Sigmaringen unter diesem Gesichtspunkt keine Einwendungen erhoben, sofern ein forstrechtlicher Ausgleich erbracht wird bzw. keine zusätzlichen landwirtschaftlichen Flächen für einen Ausgleich herangezogen werden. Durch die Lage zwischen Truppenübungsplatz und Kaserne kommt es allenfalls in sehr geringem Ausmaß zur erhöhten Nutzung öffentlicher Straßen durch Bundeswehrfahrzeuge. Ein relevant erhöhter Lärm durch Verkehr im öffentlichen Siedlungsbereich kann damit ausgeschlossen werden. Wegeverbindungen für die Öffentlichkeit werden nicht unterbrochen.

Vermeidungsmaßnahmen: VM2

Ausgleichsmaßnahmen: AM1

Entsprechend der obenstehenden Auflagen können erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts durch die Umsetzung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen vermieden und ausgeglichen werden.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Bei dem Bauvorhaben und der damit verbundenen Umwandlung der Waldfläche kommt es zu einem dauerhaften Verlust von Waldflächen, bestehend aus einem Mischbestand aus Laub- und Nadelbäumen, sowie einem kleineren Nadelbaum-Bestand. Die in ca. 1,5 km Entfernung liegenden (ehemaligen) Waldstrukturen des Vorhabens „Langzeitanlage Minenfeld“ sind als Vorbelastung zu werten. Zum Waldausgleich wurde die EKM2 (Umbau Fichtenbestand) unter Ziffer 2.3.4. der Genehmigung zur Auflage gemacht. Die mit Stellungnahme des Landratsamts Sigmaringen kritisierte fehlende Ökokontofähigkeit der Maßnahme ist unschädlich. Nach Auffassung der Genehmigungsbehörde erfasst der Anwendungsbereich der ÖKVO nur vorgezogene Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen gemäß §§ 16 BNatSchG / NatSchG BW, da sich die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen lediglich hierauf bezieht. Unabhängig davon wäre das Verteidigungsvorhaben gemäß § 1 Abs. 1 BwBauFöG von landesgesetzlichen Anforderungen befreit. Eine über die

WWW.BUNDESWEHR.DE

INFRASTRUKTUR



BUNDESWEHR

Auflage hinausgehende rechtliche Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen zur Gewährleistung des Sicherungsgebots aus § 15 Abs. 4 BNatSchG ist entgegen der Anregung durch das Landratsamt Sigmaringen auf eigenen Flächen der öffentlichen Hand nicht erforderlich: „Sind dies staatliche Institutionen oder verwendet der Verursacher eigene Flächen für Kompensationen, kann auf eine grundbuchliche Dienstbarkeit verzichtet werden.“ (BeckOK UmweltR/Schrader, 77. Ed. 1.1.2026, BNatSchG § 15 Rn. 53). Der zugleich als Kohärenzsicherungsmaßnahme dienende Waldumbau liegt in einem anderen Vogelschutzgebiet als das Vorhaben. Grund hierfür ist die mangelnde Flächenverfügbarkeit, da nach aktuellem Stand die Waldflächen auf dem Truppenübungsplatz Heuberg nicht als Ausgleichsflächen zur Verfügung stehen. Für den militärischen Nutzer muss die aktuelle Waldstruktur zum jetzigen Zeitpunkt erhalten bleiben. Hinsichtlich einer Summationswirkung wurde lediglich der Teilbereich des Truppenübungsplatzes vom Vogelschutzgebiet „Südwestalb und Oberes Donautal“ als Referenz herangezogen, weil es sich um ein insgesamt verhältnismäßig großes Vogelschutzgebiet handelt. Dessen Anteil auf dem Truppenübungsplatz kann aufgrund der Eigenheit seiner militärischen Nutzung und des strikten Betretungsverbots isoliert als Referenz betrachtet werden, zumal er auch im Managementplan ein eigenes Teilgebiet bildet. Am Westrand befindet sich ein Magerrasen, welcher als geschütztes Biotop einzustufen ist. Zudem befindet sich die Magerwiese mittlerer Standorte im südlichen Teil, welche als FFH-Mähwiese einzustufen ist, jedoch außerhalb des angrenzenden FFH-Gebiets liegt und damit rechtlich nur als geschütztes Biotop bewertet wird. Weiterhin befinden sich ein Feldgehölz und eine Feldhecke innerhalb des Vorhabengebiets, die ebenfalls gesetzlich geschützte Biotope darstellen. Ergänzt wird das Gebiet durch Wegestrukturen sowie durch kleinflächige Wiesenbereiche. Der Ausgleich erfolgt über die Auflagen aus den Ziffern 2.3.1. – 2.3.3. der Genehmigung. Dem vom Landratsamt Sigmaringen über den Vorschlag aus dem UVP-Bericht hinausgehend empfohlenen Ausgleich von Offenlandbiotopen im Verhältnis 1:1 bzw. bei Mähwiesen in Abhängigkeit des Erhaltungszustands mindestens im Verhältnis 1:1,5 wurde gefolgt. Der Erhaltungszustand der FFH-Mähwiese wurde nochmals geprüft und beurteilt. Aufgrund der geringen Artenanzahl von unter 20 Arten sowie dem Vorkommen von Wiesen-Bärenklau und Weidearten zeigt sich hier ein leicht verbrachter Zustand. Dies entspricht dem Erhaltungszustand C einer Mähwiese. Der für die C-FFH-Mähwiese erforderliche Ausgleich wurde entsprechend auf 1:1,5 erhöht ($2.662 \text{ m}^2 \cdot 1,5 = 3.993 \text{ m}^2$). Die vorhandenen Biotoptypen stellen für unterschiedliche Tierarten einen Lebensraum dar. Insgesamt wird deshalb von einer hohen, jedoch keiner sehr hohen Biodiversität ausgegangen. Im Bereich des geplanten „Baufeld West“ sind ubiquitäre Vogelarten, Fledermäuse und im Bereich des Magerrasens der streng geschützte Tagfalter „Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling“ vorhanden. Mit der unter Ziffer 2.1.3. der Genehmigung als VM3 zur Auflage gemachten Bauzeitenregelung sollen Individuenverluste oder Störung von Brutvögeln und Fledermäusen vermieden werden. Zum Schutz von Insekten und Ameisen

WWW.BUNDESWEHR.DE

INFRASTRUKTUR

wurden unter den Ziffern 2.1.4. und 2.1.5. der Genehmigung zusätzliche Auflagen zur Nachtbeleuchtung bzw. Umsiedlung gemacht. Die unter Ziffer 2.3.1. der Genehmigung zur Auflage gemachte EKM1 (Wiederherstellung und Aufwertung eines Magerrasens) dient zugleich als Maßnahme zum vorgezogenen Ausgleich von Beeinträchtigungen (CEF) für den Schwarzfleckigen Ameisen-Bläuling. Die Maßnahme befindet sich auflagegemäß bereits in Umsetzung und wird vor dem Eingriff voll funktionsfähig sein. Die vom Landratsamt Sigmaringen nachgeforderte Untersuchung auf Habitat- oder Horstbäume wurde am 26.02.2026 durchgeführt. Die Untersuchung der Haselmaus wurde veranlasst. Aus den Untersuchungsergebnissen ergibt sich keine Notwendigkeit weitergehender Maßnahmen.

Vermeidungsmaßnahmen: VM1, VM3: VM4, VM5

Ausgleichsmaßnahmen: AM1

Planexterne Kompensationsmaßnahmen: EKM1, EKM2, Entwicklung eines Magerrasens, Entwicklung einer Magerwiese

CEF Maßnahme: Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling

Entsprechend der obenstehenden Auflagen können erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts durch die Umsetzung eines ganzheitlichen artenschutz- und naturschutzfachlichen Ausgleichskonzeptes vermieden und ausgeglichen werden.

Schutzgut Fläche: Das geplante Vorhaben umfasst 44.240 m², wobei maximal die Hälfte des Plangebiets bebaut oder versiegelt werden soll. Mit der Ausweisung dieser Bauflächen ist zwangsläufig die Inanspruchnahme von Freiflächen und damit ein Flächenverbrauch verbunden. Im vorliegenden Fall sind 11.870 m² Offenland und 29.761 m² Wald betroffen. Ein Anteil von 2.609 m² des Plangebiets liegt bereits als versiegelte oder teilversiegelte Fläche vor. Nach Osten und Süden grenzen bereits bebaute bzw. genutzte Flächen an. Nordwestlich liegt in 100 bis 150 Meter Entfernung ebenfalls ein bereits bebauter und versiegelter Bereich. Damit sind bereits gewisse Vorbelastungen vorhanden. Zudem werden keine zusätzlichen Flächen für die Erschließung und technische Infrastruktur außerhalb des Plangebietes in Anspruch genommen. Auch ein neuer Standort in bisher unbebautem Bereich liegt durch die angrenzenden Strukturen nicht vor, was hinsichtlich des Schutzguts Fläche positiv zu bewerten ist. Grundsätzlich ist es zu begrüßen, bei einer Flächeninanspruchnahme solche Flächen zu wählen, die aufgrund ihrer Lage bereits Vorbelastungen aufweisen, die keinen neuen Standort darstellen und möglichst wenig in die freie Landschaft überleiten. Durch die Lage im Truppenübungsplatz wird auch der Öffentlichkeit keine Fläche entzogen. Die vom Landratsamt Sigmaringen empfohlene Prüfung, ob die betroffenen Flurstücke 3132/2 und 3132 im Grundbuch verschmolzen werden können ergab, dass die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

als Eigentümerin einen Beibehalt der gegenwärtigen Aufteilung wünscht, um eine administrativ aufwändige Änderung der Zuordnung von Wirtschaftseinheiten zu vermeiden.

Vermeidungsmaßnahmen: VM1

Ausgleichsmaßnahmen: AM1

Entsprechend der obenstehenden Auflagen können erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts durch die Umsetzung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen vermieden und ausgeglichen werden.

Schutzgut Boden: Die Böden innerhalb des Vorhabengebiets sind aufgrund anthropogener Einflüsse (militärisch genutztes Gelände) gestört bzw. vorbelastet. Entsprechend der Stellungnahme des Landratsamts Sigmaringen können entsorgungsrelevante Erdaushubmassen auftreten. Altlasten sind nicht bekannt, können durch die Nutzung als Truppenübungsplatz jedoch nicht ausgeschlossen werden. Nach den Unterlagen liegen keine kontaminationsverdächtigen Flächen vor. Gleichwohl wurden sachgerechte Entsorgung bei Anfall unter Ziffer 2.1.1.5. der Genehmigung zur Auflage gemacht. Das Plangebiet ist aktuell überwiegend unversiegelt. Baubedingte Beeinträchtigungen umfassen Bodenverdichtungen und Bodeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungen, welche sich jedoch entsprechend der Auflagen aus den Ziffern 2.1.1.1. bis 2.1.1.3. der Genehmigung auf Flächen beschränken müssen, die im Plangebiet oder im Kasernenbereich liegen bzw. die ohnehin überbaut bzw. überplant werden. Rodungsarbeiten sind bei möglichst trockener Witterung durchzuführen. Vermeidungsmaßnahmen wie Baggermatten sind - wenn sinnvoll - zu verwenden. Genaueres dazu ist in dem vom Landratsamt Sigmaringen angeregten und mit Ziffer 2.1.1.6. der Genehmigung zur Auflage gemachten Bodenschutzkonzept sowie von der bodenkundlichen Baubegleitung zu regeln. Nach der Rodung besteht eine erhöhte Erosions- und Deflationsgefahr, bis alle Flächen bebaut/versiegelt sind, oder die Vegetation wieder hergestellt ist. Die Geländemodellierungen (Abgrabungen und Aufschüttungen) können sowohl den baubedingten, als auch den anlagebedingten Beeinträchtigungen zugeordnet werden. Bei Unfällen oder unsachgemäßer Handhabung von Baufahrzeugen oder Baumaschinen kann es selbst bei auflagegemäßer Lagerung (Ziffer 2.1.1.4 der Genehmigung) zu Einträgen von Treibstoffen, Schmiermitteln oder ähnlichen Betriebsstoffen in den Boden kommen. Anlagebedingt wird durch die baulichen Maßnahmen zur Erweiterung eine Gesamtfläche von bis zu 22.120 m² überbaut bzw. versiegelt. Dadurch verliert der Boden vollständig seine Bodenfunktionen. Die restlichen Flächen werden naturnah begrünt bzw. bepflanzt. Hier bleiben die Bodenfunktionen zwar grundsätzlich erhalten, aufgrund der voraussichtlich weiteren Umlagerung und damit Veränderung des Bodens (Aufschüttungen und Abgrabungen zur Anpassung der Topographie) wird dieser jedoch um eine halbe Stufe abgewertet. Der Eingriff in das

Schutzgut Boden wird gemäß der EA-Bilanz in Anlage 1 zum UVP-Bericht mit den unter Ziffern 2.2. und 2.3. der Genehmigung beauftragten Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen schutzgutübergreifend ausgeglichen.

Vermeidungsmaßnahmen: VM1

Ausgleichsmaßnahmen: AM1

Planexterne Kompensationsmaßnahmen: EKM 1, EKM2, Entwicklung eines Magerrasens, Entwicklung einer Magerwiese

Weitere Maßnahmen können dem Bodenschutzkonzept entnommen werden. Entsprechend der obenstehenden Auflagen können erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts vermieden und ausgeglichen werden.

Schutzgut Wasser: Das Vorhaben liegt vollständig innerhalb des festgesetzten Wasserschutzgebiets „WSG HEUBERG“ (Schutzgebiets-Nr. 417229) in der Wasserschutzgebietszone III und III A. Die Festlegungen der zugehörigen Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Tübingen vom 10.05.1989 werden beachtet. Die Deckschicht unter dem Boden des Vorhabengebiets besteht im Süden und Osten aus Verwitterungs-/Umlagerungsbildungen (Ton, Schluff, Sand, Kies, Steingeröll). Diese weisen nur eine geringe Durchlässigkeit (z. T. stark wechselnd) und eine mäßige bis sehr geringe Ergiebigkeit auf. Unter der Deckschicht sowie im restlichen Vorhabengebiet (d. h. im Westen und Norden) steht Massenkalk-Formation an, welche eine mittlere bis hohe Durchlässigkeit und eine hohe bis sehr hohe Ergiebigkeit aufweist. Auf ca. der Hälfte des Vorhabengebietes liegt demnach eine, bezüglich Durchlässigkeit und Ergiebigkeit, z. T. stark wechselnde Deckschicht (Verwitterungs-/Umlagerungsbildungen) als Überlagerung eines Grundwasserleiters (Massenkalk-Formation) mit einer mittleren naturschutzfachlichen Bedeutung vor. Die weiteren Flächen mit Massenkalk-Formation als Grundwasserleiter sind für das Grundwasser von hoher naturschutzfachlicher Bedeutung. Während der baulichen Maßnahmen kann es zu Bodenverdichtungen durch Baumaschinen kommen. Dadurch wird die Versickerung in den Untergrund bzw. letztlich das Grundwasser erschwert und der oberflächliche Wasserabfluss erhöht. Dies ist durch angepasste Arbeitsweise zu minimieren, vgl. Auflagen aus Ziffern 2.1.1.1. bis 2.1.1.3. der Genehmigung. Bau- und betriebsbedingt kann es bei Unfällen oder unsachgemäßer Handhabung zu einem unkontrollierten Auslaufen von Treibstoffen, Schmiermitteln oder sonstigen Betriebsstoffen kommen. Eine Beeinträchtigung bzw. Verschmutzung des Grundwassers kann in diesem Fall ohne entsprechende Vorsorge- und Schutzmaßnahmen nicht sicher ausgeschlossen werden. Eine sachgerechte Lagerung wurde daher unter Ziffer 2.1.1.4 der Genehmigung zur Auflage gemacht. Durch die Planung wird Fläche versiegelt (bis zu 50 % der Gesamtfläche), die Schutzfunktionen gehen



dort verloren. Das anfallende unbelastete Niederschlagswasser ist entsprechend der Auflage aus Ziffer 2.1.2. der Genehmigung (VM2: Niederschlagswasserbewirtschaftung) fachgerecht zu behandeln. Entsprechend des Hinweises aus dem Landratsamt Sigmaringen darf unbelastete Niederschlagswasser nur mit einer vorgeschalteten Muldenversickerung oder einer anderen technischen Vorbehandlung dem Grundwasser zugeführt werden. Haus- und Verkehrsflächenwasser werden über die Regenwasserbehandlungsanlage zur Kläranlage geleitet. Das Entwässerungskonzept wird mit dem Landratsamt Sigmaringen abgestimmt. Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen -AwSV- vom 18.04.2017 in der jeweils gültigen Fassung wird beachtet.

Vermeidungsmaßnahmen: VM1, VM2

Ausgleichsmaßnahmen: AM1

Planexterne Kompensationsmaßnahmen: EKM2

Entsprechend der obenstehenden Auflagen können erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts vermieden und ausgeglichen werden.

Schutzgut Klima und Luft: Die Waldflächen innerhalb des Vorhabengebiets gelten als Flächen mit bioklimatischer Ausgleichs- und Filterfunktion. Aufgrund der verhältnismäßig kleinen Waldfläche ist diese Funktion innerhalb des Vorhabengebiets jedoch relativ gering ausgeprägt. Weiterhin gelten die mageren Grünlandbereiche (Magerrasen, Magerwiese mittlerer Standorte) aufgrund der Vegetationsbedeckung als (nächtliche) Kaltluftproduktionsflächen. Die Flächen sind nur sehr gering in Richtung Osten (bestehender Gebäudekomplex) geneigt, die Kalt- und Frischluft kann aufgrund der geringen Neigung des Geländes nur sehr langsam von selbst abfließen. Die am Ostrand vorhandenen Gehölzstrukturen bilden ein natürliches Hindernis bzgl. Kalt- und Frischluftabfluss. Nach Süden hin ist die Fläche stärker geneigt, der dort vorhandene riegelartige Wald stellt jedoch ein natürliches Hindernis bzgl. Kalt- und Frischluftabfluss dar. Südlich daran anschließend sind keine Gebäude bzw. sonstige Aufenthaltsinfrastruktur vorhanden, für die ein Kalt- und Frischluftabfluss relevant wäre. Das Vorhabengebiet gilt daher als ein Kaltluftentstehungsgebiet mit geringer Neigung und damit als ein nicht siedlungsrelevantes Kaltluftentstehungsgebiet. Baubedingt ist während der Bauphase mit erhöhten Staub- und Abgasbelastungen durch die Bautätigkeiten sowie durch an- und abfahrende Baumaschinen zu rechnen. Aufgrund der zeitlich eng begrenzten Belastungen sind damit keine signifikanten Veränderungen der Luftqualität und des Lokalklimas verbunden. Durch die baulichen Maßnahmen werden bis zu 50 % der Fläche komplett versiegelt bzw. bebaut (22.120 m²). Dadurch kommt es zu einem vollständigen Verlust der klimatischen Funktionen auf dieser Fläche. Durch die naturnahe Begrünung bzw. Bepflanzung der anderen 50 % der Fläche

(22.120 m²) werden Beeinträchtigungen des lokalen Kleinklimas vermindert. Entfallende Gehölzbestände (z. T. klimarelevante Gehölzbestände wie Wald) werden im Rahmen des erforderlichen Waldausgleichs sowie im Rahmen des Ausgleichs für Eingriffe in geschützte Biotopstrukturen flächenmäßig mindestens im Verhältnis 1:1 ersetzt. Durch die geplante Nutzung des Vorhabengebiets ist von keiner wesentlichen Mehrbelastung der Luftqualität auszugehen. Durch Fahrzeuge kann es dennoch zu einer geringen temporären Beeinträchtigung der Luftqualität in Straßennähe kommen.

Vermeidungsmaßnahmen: VM2

Ausgleichsmaßnahmen: AM1

Planexterne Kompensationsmaßnahmen: EKM2

Entsprechend der obenstehenden Auflagen können Beeinträchtigungen des Schutzguts vermieden und ausgeglichen werden.

Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild: Die Fläche befindet sich im Südwesten der Liegenschaft, der Wald schließt im Norden an. Im Osten und Süden befinden sich bestehende Straßen, Wege und Gebäude der Albkaserne. Westlich schließen sich magere, extensiv genutzte Grünlandflächen sowie Heckenstrukturen an. Es besteht eine sehr stark erschwerte Einsehbarkeit auf den Bereich der Maßnahme. Es ist eine naturnahe bzw. landschaftsgerechte Durchgrünung des Gebietes vorgesehen. Die Landschaft und das Landschaftsbild sind durch die Lage der Fläche nicht relevant beeinträchtigt. Da sich das Gebiet innerhalb des Geländes des Truppenübungsplatzes befindet, ist es nicht für die Öffentlichkeit und somit nicht für Erholungssuchende zugänglich. Durch den Neubau von Gebäuden und Straßen kann es zu temporären Beeinträchtigungen durch die baulich notwendigen Maßnahmen und die hierfür benötigten Gerätschaften und Einrichtungen kommen. Da Blickbeziehungen in die offene Landschaft ohnehin erschwert sind, sind diese zeitlich eng begrenzten Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild nicht relevant. Durch den Neubau von Gebäuden und Straßen werden charakteristische Landschaftselemente wie Magerrasenbereiche, Feldgehölze und Hecken sowie bewaldete Flächen entfernt. Von Westen, Süden und Osten sind die Neubauten zwar erkennbar, aufgrund der bestehenden Vorbelastungen in der unmittelbaren Umgebung (Gebäude und Straßen) sind jedoch keine darüber hinaus gehenden Beeinträchtigungen absehbar. Von Norden her ist die Fläche durch bestehende Waldflächen nicht einsehbar. Eine wesentliche Fernwirkung ist nicht gegeben. Eine naturnahe bzw. landschaftsgerechte Durchgrünung des Gebietes ist vorgesehen.

Ausgleichsmaßnahmen: AM1

Entsprechend der obenstehenden Auflage können Beeinträchtigungen des Schutzguts ausgeglichen werden.

Schutzgut Kultur- u. Sachgüter: Kulturgüter sind im Plangebiet keine bekannt. Dennoch sind theoretisch bzw. grundsätzlich immer Fossilien- oder archäologische Funde möglich, die hierzu gezählt werden. Die bisherige Nutzung als Truppenübungsplatz mit den entsprechenden Bodenveränderungen macht dies allerdings unwahrscheinlich. Das Schutzgut ist nicht betroffen. Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

Beeinträchtigende Auswirkungen des Vorhabens durch Wechselwirkungen zwischen den genannten Schutzgütern sind nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen nicht erkennbar. Maßnahmen, die über die für die jeweiligen Schutzgüter erforderlichen hinausgehen, sind nicht notwendig.

Nach § 25 Abs. 1 UVPG sind die Umweltauswirkungen des Vorhabens entsprechend der zusammenfassenden Darstellung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze zu bewerten. Die Bewertung ergibt, dass die umweltbezogenen Zulassungsvoraussetzungen des materiellen Rechts für das Vorhaben erfüllt sind. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des § 2 UVPG sind, teilweise unter Berücksichtigung von Schutz-, Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen, hier nicht zu befürchten. Die in dem UVP-Bericht, seinen Anlagen sowie den eingegangenen Stellungnahmen angeregten Schutz-, Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen hat die Genehmigungsbehörde nach Möglichkeit durch entsprechende Nebenbestimmungen umgesetzt, um einen schonenden Ausgleich der Interessen herbeizuführen. Verbleibende nachteilige Umweltauswirkungen müssen in der Verhältnismäßigkeitsabwägung hinter dem Vorhabensziel zurücktreten, da der aus einer uneingeschränkten Fähigkeit zur Landes- und Bündnisverteidigung resultierende Schutz menschlichen Lebens und der freiheitlich demokratischen Grundordnung den berechtigten Interessen der Raumordnung, insbesondere des Städtebaus und des Naturschutzes und der Landschaftspflege, sowie den forstlichen Interessen vorgeht. Das Bau- und Waldumwandlungsvorhaben stellt sich mithin als geeignetes, erforderliches und angemessenes Mittel zur Erfüllung des verfassungsgemäßen Verteidigungsauftrags dar, weshalb dem Antrag mit den verfügbaren Nebenbestimmungen stattzugeben war.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz
und Dienstleistungen der Bundeswehr
Kompetenzzentrum Baumanagement Stuttgart
Nürnberger Straße 184
70374 Stuttgart

erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dango

Hinweise

1. Die Durchführung der Maßnahmen nach Nr. 2 dieses Bescheides wird dem Vorhabenträger nach Abschluss schriftlich nachgewiesen. Die Wirksamkeit der nach Nr. 2 dieses Bescheides durchgeführten Maßnahmen wird überwacht. Hierzu wird dem Vorhabenträger im Abstand von jeweils zwei Jahren, beginnend mit den Baumaßnahmen, für die Dauer von 10 Jahren ein schriftlicher Bericht über die Wirksamkeit und eventuelle Defizite vorgelegt.
2. Die Durchführung des Vorhabens wird durch eine bodenkundliche Baubegleitung überwacht. Die Beauftragung einer fachlich geeigneten Kraft wird dem Vorhabenträger schriftlich nachgewiesen. Die Überwachung wird dokumentiert und die Dokumentation dem Vorhabenträger auf Verlangen vorgelegt.
3. Diese Verwaltungsentscheidung entfaltet keine Konzentrationswirkung und ersetzt keine nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen. Diese sind - soweit erforderlich - vom Vorhabenträger separat einzuholen.
4. Der unter Ziffer 2.3.3. zur Auflage des Genehmigungsbescheids gemachte Magerwiesenausgleich ist Teil einer größeren Maßnahme im Umfang von insgesamt 36.837 m².